

## Unterrichtung

Hannover, den 12.06.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### Hilfe für wohnungslose Menschen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/845

Beschluss des Landtages vom 13.12.2018 - Drs. 18/2407 (nachfolgend abgedruckt)

### Hilfe für wohnungslose Menschen

Wohnungslose oder ehemals wohnungslose Menschen befinden sich in einer besonders schwierigen Lebenslage. Sie benötigen häufig nicht nur Hilfe bei der Suche nach Wohnraum, sondern brauchen sozialpädagogische Unterstützung, um den Weg zurück in die Gesellschaft zu finden. Arbeit ist für die Rückkehr in die Gesellschaft enorm wichtig. Denn Arbeit schafft Identität und strukturiert das Leben, sie ist Voraussetzung für gesellschaftliche und soziale Anerkennung. Viele von Wohnungslosigkeit Betroffene bekommen jedoch keinen Zugang zu Maßnahmen der Arbeitsförderung oder finden sich in den angebotenen Fördermaßnahmen nicht zurecht, da diese keine Rücksicht auf deren besondere soziale Probleme nehmen. Dies gilt insbesondere für die überwiegenden Regelinstrumente des SGB II.

Der Landtag begrüßt in diesem Zusammenhang das Konzept des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit, das die Einrichtung von Aktivierungszentren für die Gruppe der Langzeitarbeitslosen vorsieht. Dort erhalten Leistungsberechtigte gebündelte Unterstützungsleistungen, mit denen soziale, psychische und gesundheitliche Vermittlungshemmnisse ebenso wie fehlende Schul- oder Berufsabschlüsse beziehungsweise Grundbildungsdefizite angegangen werden können. Ebenso wird begrüßt, dass der Bund derzeit ein Konzept zu einer bundesweiten Wohnungslosenstatistik erstellt.

Der Landtag fordert die Landesregierung darüber hinaus auf,

1. ein eigenes niederschwelliges Angebot in der Zuständigkeit des Landes als Hilfe zur Arbeit im Rahmen der Hilfe nach § 67 SGB XII für die Hilfesuchenden zu schaffen, die aufgrund ihrer sozialen Schwierigkeiten (noch) nicht in der Lage sind, Maßnahmen nach dem SGB II anzunehmen bzw. durchzuführen. Zur Entwicklung und Erprobung soll zunächst ein Modellprojekt durchgeführt werden.
2. die besonderen Bedarfe wohnungsloser Frauen sowie junger wohnungsloser Menschen unter 25 Jahren zu berücksichtigen und dementsprechend ein niedrighwelliges Angebot auch für diese Zielgruppe zu schaffen.
3. darauf hinzuwirken, dass die Jobcenter von der Ermächtigung Gebrauch machen, für die Gruppe der Wohnungslosen nach § 17 SGB II Leistungsvereinbarungen mit den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege zu schließen, da diese Gruppe nicht durch die bestehenden Regelinstrumente erreicht wird. So können auf die Belange der Zielgruppe ausgerichtete spezifische Maßnahmen vereinbart werden. Durch Leistungsvereinbarungen können auch landesweit einheitliche Standards erreicht werden.
4. innovative Projekte gegen Obdachlosigkeit zu fördern und dabei insbesondere die Einrichtung von Hygiene-Centern und Krankenwohnungen zu unterstützen, in denen Obdachlose sich bei Krankheit und nach einem Krankenhausaufenthalt auskurieren können.
5. die Weiterentwicklung von präventiven Angeboten zu fördern, insbesondere durch die Unterstützung des fachlichen Austauschs sowie durch die Bekanntmachung von Best-Practice-Beispielen, mit dem Ziel, ein Konzept zur Prävention von Wohnungslosigkeit in Niedersachsen zu erarbeiten.

6. sich gegenüber dem europäischen Parlament und der europäischen Kommission dafür einzusetzen, Verfahren und Absicherungen zu schaffen, damit EU-Ausländer, die in Deutschland in der Obdachlosigkeit leben, zügig nach Hause zurückkehren können und im Heimatland eine Grundsicherung zum Leben und Hilfen zur Wiedereingliederung ins Berufsleben erhalten, wie im European Pillar for Social Rights im Herbst 2017 formuliert.

Antwort der Landesregierung vom 11.06.2019

Wohnungslosigkeit ist eine besonders prekäre Form von Armut und sozialer Ausgrenzung, denn Wohnen gehört zweifellos zu den existenziellen Grundbedürfnissen. Der mit einem steigenden Risiko von Wohnungslosigkeit einhergehenden sozialpolitischen Herausforderung müssen sich Bund, Länder und Kommunen stellen. Niedersachsen stellt allein im Jahr 2019 für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) 33,65 Millionen Euro zur Verfügung. Hiermit wird ein flächendeckendes Hilfeangebot in ganz Niedersachsen finanziert. Dieses umfasst 54 Beratungsstellen und 34 Tagesaufenthalte sowie über 1 300 Plätze in stationären Einrichtungen und 15 Beratungsstellen der nachgehenden Hilfe. Hierdurch wurden 4 180 Menschen im Jahr 2018 betreut und über 18 000 Kontakte in den Tagesaufenthalten gezählt.

Darüber hinaus halten die niedersächsischen Städte und Gemeinden rund 9 000 Plätze für eine sogenannte ordnungsrechtliche Unterbringung vor (letzte Erhebung 31.12.2016).

Dies vorausgeschickt, wird zu den Nummern 1 bis 6 der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Die Landesregierung plant ein Modellprojekt, um eine bessere Einmündung von Menschen, die eine Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in stationärer oder ambulanter Form erhalten, in Maßnahmen nach dem SGB II zu erproben. Geplant ist, das Modellprojekt an insgesamt drei Standorten, sowohl im großstädtischen Bereich als auch in ländlichen Regionen, zu realisieren. Der Start soll noch im Jahr 2019 erfolgen. Die entsprechenden Konzepte liegen bereits vor und befinden sich in der Abstimmung.

Zu 2:

Für die besonderen Zielgruppen der wohnungslosen Frauen und jungen wohnungslosen Menschen unter 25 Jahren gibt es bereits spezialisierte Angebote. So werden z. B. im Landkreis Emsland (Haus Regenbogen in Papenburg) und im Landkreis Cloppenburg besonders ausgerichtete Unterstützungsangebote für unter 25jährige vorgehalten. Des Weiteren sind hier mit dem „Sleep in“ für Frauen und dem „bed by night“ für junge Menschen Angebote der Stadt Hannover zu nennen. Aber auch andere Städte halten spezialisierte Notschlafstellen für diese Zielgruppen vor. Darüber hinaus ist die Region Hannover derzeit dabei, im Zuge ihres Konzeptes für die Weiterentwicklung der Hilfen für Frauen in Wohnungsnotfällen zusätzliche Angebote zu schaffen oder vorhandene Angebote auszubauen, wie z. B. Übergangswohnungen im Rahmen des Projekts „Frauenzimmer“ des Vereins Selbsthilfe für Wohnungslose (SeWo).

Das Land finanziert bereits spezialisierte Angebote für wohnungslose Menschen. Hier zu nennen sind etwa der Tagestreff „Szenia“ oder stationäre Plätze im Frauenwohnheim in Hannover. Um auch an anderen Standorten Angebote bedarfsgerecht auszubauen, steht die Landesregierung in Gesprächen mit der Diakonie Braunschweig und der Stadt Braunschweig. Dort soll ein neues Angebot für wohnungslose Frauen geschaffen werden. Hierbei geht es im Kern um einen niedrigschwelligen Treffpunkt und einen geschützten Anlaufbereich ausschließlich für Frauen. Dabei stehen eine unkomplizierte Kontaktaufnahme und die Möglichkeit zur Begegnung im Vordergrund. Gleichzeitig sollen im Bedarfsfall eine Beratung sowie eine kurzfristige Notunterkunft ermöglicht werden. Ein entsprechendes Konzept konnte bereits abgestimmt werden. Der Start der geplanten Maßnahme soll zeitnah, auf jeden Fall noch in 2019 erfolgen.

Darüber hinaus erstellt die Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten einen Bericht zur Situation von wohnungslosen Frauen in Nie-

dersachsen, aus dem zusätzliche Impulse für die Weiterentwicklung zu erwarten sind. Der Bericht soll bis zum Ende des Jahres 2019 fertig gestellt sein.

Zu 3:

Gemäß § 17 SGB II können Jobcenter grundsätzlich Leistungsvereinbarungen mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege schließen, soweit die Tätigkeit der Träger das Gebiet des SGB II betrifft. Die Entscheidung, ob, mit wem und in welchem Umfang Leistungsvereinbarungen getroffen werden, trifft das örtliche Jobcenter in eigener Verantwortung abhängig vom Bedarf an einer solchen Regelung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Aktivierung und Betreuung der wohnungslosen Menschen im SGB II grundsätzlich das gesamte Spektrum der Eingliederungsmaßnahmen des SGB II zur Verfügung steht. Insbesondere die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III bieten ausreichend Flexibilität für individuelle Angebote, gegebenenfalls in Kombination mit anderen Eingliederungsmaßnahmen.

Das Land hat auf diese Entscheidung der Jobcenter keinen Einfluss. Den Rahmen für einen Abschluss von Leistungsvereinbarungen bildet § 17 SGB II, Vorgaben im Sinne von fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) gibt es nicht und sind laut Auskunft der BA auch nicht geplant.

Aus Sicht der Landesregierung spielen in der Praxis Leistungsvereinbarungen nach § 17 SGB II bei der Betreuung von wohnungslosen Menschen bisher kaum eine Rolle. Nur vereinzelt wurden in der Vergangenheit Vereinbarungen geschlossen. Dies betrifft im Übrigen nicht nur die Jobcenter in Niedersachsen, sondern ist bundesweit festzustellen.

Um den Fokus noch einmal stärker auf den §17 SGB II zu lenken, hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung das Thema auf Bundesebene beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Diskussion angemeldet. Gemeinsam mit dem BMAS und den Arbeits- und Sozialministerien der Länder wurden in der Sitzung der „AG Eingliederung SGB II“ am 28.02.2019 der rechtliche Rahmen und die Möglichkeiten von §17 SGB II noch einmal geklärt.

Die Landesregierung wird diesen rechtlichen Rahmen noch einmal gegenüber den Jobcentern, die als zugelassene kommunale Träger arbeiten, bekannt machen und dafür werben, die Möglichkeiten einer Vereinbarung nach §17 SGB II im Rahmen der Bedarfe zu prüfen. Darüber hinaus wird das Land erneut an die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen herantreten, damit auch die Jobcenter, die als gemeinsame Einrichtung arbeiten, informiert werden.

Zu 4:

Mit dem Nachtragshaushalt 2018 hatte der Landtag zusätzliche Mittel in Höhe von einer Million Euro für Hilfen für wohnungslose Menschen bereitgestellt. Mit den hierzu erlassenen Fördergrundsätzen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver Maßnahmen für wohnungslose Menschen wurden drei Schwerpunkte gefördert:

- die Errichtung und Ausstattung ambulanter Krankenwohnungen,
- der Ausbau von geschlechtergerechten bzw. geschlechtergetrennten und barrierefreien sanitären Anlagen und der medizinischen Betreuung dienenden Räumlichkeiten in Tagesaufenthalten, sogenannten Hygiene-Centern, sowie
- die Verbesserung des Standards der Obdachlosenunterbringung nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz, insbesondere hinsichtlich der Sanierung bzw. Errichtung getrenntgeschlechtlicher und barrierefreier Dusch- und Sanitärbereiche, der Herstellung eines barrierefreien Zugangs zur Unterkunft, der Verbesserung der familiengerechten Unterbringung (vor allem mit Kindern), der Schaffung frauenspezifischer Unterkünfte und der Umstellung von Kohleofenheizung auf übliche (gefahrlose) Heizungsarten.

Trotz der sehr kurzen Antrags- und Bewilligungsfrist konnten insgesamt 18 Anträge mit einem Volumen von rd. 850 000 Euro bewilligt werden.

Zu 5:

Die Landesregierung fördert seit längerem die Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (ZBS). Diese berät und unterstützt die unterschiedlichen Akteure mit dem Ziel einer optimierten Durchführung und sinnvollen Organisation des Hilfesystems. Neben der Fachberatung führt die ZBS regelmäßig Tagungen zu unterschiedlichen Themen der Wohnungslosenhilfe durch. Dabei stellt sie immer wieder verschiedene Best-Practice-Beispiele vor und fördert den Austausch zwischen den Fachpersonen. Darüber hinaus trägt sie mit ihren jährlichen Berichten, die zu jeweils spezifischen Themen erarbeitet werden, zur fachlichen Weiterentwicklung bei. Diese Erkenntnisse fließen in ein Gesamtkonzept der Landesregierung zur Verbesserung der Situation wohnungsloser Menschen ein.

Zu 6:

Die Landesregierung wird sich weiterhin für ein soziales und gerechtes Europa u. a. mit hohen Sozial- und Beschäftigungsstandards, Chancengleichheit sowie gleichwertigen Lebensverhältnissen in der Europäischen Union einsetzen, wie auch im Koalitionsvertrag festgelegt. Das beinhaltet, dass sie auch für die Umsetzung der Ziele und Prinzipien der Europäischen Säule sozialer Rechte eintritt. Damit ist auch eine Verbesserung sozialer Standards auf europäischer Ebene verbunden.

Darüber hinaus gilt, dass das Problem der Beseitigung der Obdachlosigkeit unter die Verantwortung und Zuständigkeit der Mitgliedsländer fällt. Die europäische Ebene kann hier lediglich unterstützend tätig werden.

Die Landesregierung wird ungeachtet dessen prüfen, ob Initiativen auf europäischer Ebene ergriffen werden könnten, um dafür zu sorgen, dass obdachlose EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer in ihre Heimatländer zurückkehren und dort eine Grundsicherung zum Leben und Hilfen zur Wiedereingliederung in das Berufsleben erhalten können.

(Verteilt am 21.06.2019)